

„... den Opfern ihre Namen zurückgeben“

Archivrechtliche Fragen bei der Nutzung personenbezogener Daten in der Gedenkstättenarbeit

PETER SANDNER

Dieser Beitrag* thematisiert und diskutiert

- archiv- und datenschutzrechtliche Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit Gedenkbüchern, Opferlisten, Gestaltung von Gedenkfriedhöfen bzw. Ausstellungen in Gedenkstätten ergeben,
- Namensnennung bzw. Anonymisierung,
- Personenfotos in Ausstellungen – und
- die Frage der ärztlichen Schweigepflicht.

Bis zu den 1990er Jahren war das anonyme Gedenken an die Opfer der NS-Verbrechen die Regel. Bei den frühen Mahnmalen wurde durch verschämte und unklare Worten vermieden, allzu deutlich auszudrücken, welche Verbrechen begangen worden waren. Die frühen Hadamarer Gedenkinschriften „Zum Gedächtnis 1941–1945“ (aus dem Jahr 1953)

* Dieser 2005 verfasste Aufsatz basiert auf einem gleichnamigen Vortrag, den der Autor am 12.11.2005 bei der Herbstsitzung (11.–13.11.2005) des „Arbeitskreises zur Erforschung der nationalsozialistischen ‚Euthanasie‘ und Zwangssterilisation“ in der Gedenkstätte Hadamar gehalten hat. Die ursprünglichen Links wurden 2025 wurden durch aktuelle Links zu den archivierten Internetressourcen *[kursiv und in eckigen Klammern]* ergänzt; ansonsten wurde keine Aktualisierung vorgenommen.

Zitation: Sandner, Peter: „... den Opfern ihre Namen zurückgeben“. Archivrechtliche Fragen bei der Nutzung personenbezogener Daten in der Gedenkstättenarbeit, verfasst 2005, in: Peter Sandner. Publikationen, 28.04.2025, https://petersandner.info/publikationen/2005/2005_sandner_archivrechtliche-fragen-bei-der-nutzung-personenbezogener-daten.pdf .
--

und „Mensch achte den Menschen“ (1964) können exemplarisch dafür stehen. Mahnmale der 1980er und 1990er Jahre zeichneten sich dagegen vielfach durch klare Benennung der Opferzahlen und durch explizite Hinweise auf die Ermordung der Menschen aus. Seit Mitte der 1990er Jahren aber haben namentliche ehrende Nennungen von ermordeten NS-Opfern eine zunehmende Relevanz bekommen. Es wuchs der Wunsch, den Opfern „ihre Namen zurückzugeben“.¹ Damit greifen die Gedenkstätten und andere Instanzen der Öffentlichkeit – vielleicht unbewusst – letztlich eine Erinnerungstradition auf, die in anderem Kontext durch Soldatenehrenmäler besonders des Ersten Weltkriegs geprägt worden ist.

Einige Beispiele seien genannt:

- In vielen deutschen Städten sind seit 1995/96 durch den Kölner Künstler Gunter Demnig so genannte „Stolpersteine“ vor den ehemaligen Wohnhäusern von ermordeten NS-Opfern in den Boden eingelassen worden: Pflastersteine mit Messingplatten, auf denen Name und Lebensdaten der einstigen Bewohner eingraviert sind.²
- Die Stadt Frankfurt nennt in ihrer „Gedenkstätte Börneplatz“ seit 1996 die Namen, Geburts- und Sterbedaten von über 11.000 im Nationalsozialismus ermordeten jüdischen Frankfurterinnen und Frankfurtern.³

¹ Dieser Topos ist häufig anzutreffen. Z. B. bei Lea Rosh in einem Interview in: Das Parlament, Nr. 20, 17.05.2005 („[...] wir wollten ihnen [...] ihre Namen zurückgeben, denn sie sind namenlos ermordet worden“). – Dohnke, Kay: Den Opfern die Namen zurückgeben [Rezension zu: Gillis-Calebach, Miriam (Hg.): Memorbuch zum Gedenken an die jüdischen, in der Schoa umgekommenen Schleswig-Holsteiner und Schleswig-Holsteinerinnen, Hamburg 1996], in: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte, Heft 30 (Dez. 1996) S. 77 f. – Gedenkstätte Friedhof Hochstraße. Den Opfern ihre Namen zurückgeben, in: www.braunschweig.de/kultur/museen/gedenkstaettenkonzept_hochstrasse.html

[https://web.archive.org/web/20040822100357/www.braunschweig.de/kultur/museen/gedenkstaettenkonzept_hochstrasse.html] (Stand: 22.08.2004, abgerufen: 27.04.2025)].

² <http://www.stolpersteine.com/>

[<https://web.archive.org/web/20050812023155/http://www.stolpersteine.com/>] (Stand: 12.08.2005, abgerufen: 27.04.2025)].

³ http://www.juedischesmuseum.de/dauerausstellungen/museumjudengasse/gedenkstaette_boerneplatz.html

[https://web.archive.org/web/20050309232901/http://www.juedischesmuseum.de/dauerausstellungen/museumjudengasse/gedenkstaette_boerneplatz.html] (Stand: 09.03.2005, abgerufen: 27.04.2025)].

- Die NS-„Euthanasie“-Gedenkstätte Grafeneck in Baden-Württemberg hat 1998 ein Gedenkbuch mit den Namen der 1940 im Rahmen der Gasmordaktion „T4“ in Grafeneck ermordeten Menschen öffentlich zugänglich gemacht.⁴
- Der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) als maßgeblicher Opfer- und Angehörigenverband in der Bundesrepublik Deutschland hat in seiner jüngst eröffneten Wanderausstellung bewusst die namentliche Nennung einer großen Zahl von in Hadamar ermordeten Menschen vorgenommen, um den Opfern ihren Namen zurückzugeben.

Bei Erörterungen darüber, ob derartige Namensnennungen erlaubt sind, fällt häufig der Begriff „Datenschutz“. Das ist zwar nicht ganz falsch, führt aber doch leicht auf eine falsche Fährte. Denn der Datenschutz im engeren Sinne, der im Bundesdatenschutzgesetz und in den 16 Landesdatenschutzgesetzen verankert ist,⁵ schützt ausdrücklich nur die Daten von lebenden Personen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem viel beachteten „Volkszählungsurteil“ von 1983 deutlich gemacht, dass der Datenschutz verfassungsrechtlich im Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ wurzelt,⁶ welches sich wiederum direkt aus den ersten beiden Artikeln des Grundgesetzes ableiten lässt, die das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ und die Unantastbarkeit der „Würde des Menschen“ garantieren.⁷ Darüber hinaus gibt es auch ältere, bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für den Datenschutz, etwa die ärztliche Schweigepflicht⁸ oder das Steuergeheimnis⁹. Die Archivgesetze – das Bundesarchivgesetz und die 16 Landesarchivgesetze –

⁴ Stöckle, Thomas: Die Gedenkstätte Grafeneck und das (Gedenk-)Namensbuch für die Opfer der „Euthanasie“, in: Psychiatrie im Dritten Reich – Schwerpunkt Hessen. Fachtagung vom 2. bis 4. November 2001 in Nassau-Scheuern, hg. v. Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (= Berichte aus dem Arbeitskreis, Bd. 2), Ulm 2002, S. 157–163.

⁵ Das erste deutsche Datenschutzgesetz war das Datenschutzgesetz vom 07.10.1970 in Hessen: GVBl. I S. 625. Zur Entstehungsgeschichte siehe Hess. Hauptstaatsarchiv (Wiesbaden), Abt. 557 Nr. 73–78. Siehe auch: Nungesser, Jochen: Hessisches Datenschutzgesetz. Kommentar für die Praxis, Mainz 1988. Die 17 Datenschutzgesetze sind auffindbar über: <http://www.datenschutz.de/recht/gesetze/> [<https://web.archive.org/web/20050829200709/http://www.datenschutz.de/recht/gesetze/>] (Stand: 29.08.2005, abgerufen: 27.04.2025).

⁶ BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u. a.; Abdruck in: Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 1984 Heft 8, S. 419–428, hier S. 419.

⁷ GG Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 1 Abs. 1.

⁸ StGB § 203 Abs. 1.

⁹ AO § 30.

sind erst später, seit Ende der 1980er Jahre entstanden.¹⁰ Sie werden ebenfalls als bereichsspezifische Datenschutzgesetze verstanden.

Welches Gesetz ist nun im konkreten Fall anzuwenden? Die allgemeinen Datenschutzgesetze gelten immer solange, wie die personenbezogenen Daten sich noch (in Unterlagen oder Dateien) bei Behörden oder Firmen befinden. Dabei gilt – etwas vereinfacht – ein Landesdatenschutzgesetz für die Behörden des jeweiligen Bundeslandes, während das Bundesdatenschutzgesetz bei Bundesbehörden und bei nichtöffentlichen Stellen (etwa bei Firmen) anzuwenden ist. Dagegen kommen die Archivgesetze dann zur Geltung, wenn die Unterlagen archiviert (das heißt von einem öffentlichen Archiv formal übernommen worden) sind. Nach dem Rechtsgrundsatz, wonach das spezielle Gesetz dem allgemeinen Gesetz vorgeht, ist von nun an vorrangig das jeweilige Archivgesetz anzuwenden. Auch Sondervorschriften wie die ärztliche Schweigepflicht oder das Steuergeheimnis gelten jetzt nicht mehr unmittelbar, sondern werden quasi durch die Anwendung des Archivgesetzes überlagert.

Anders als durch die Datenschutzgesetze kommt durch die Archivgesetze das Persönlichkeitsrecht in gewissem Umfang auch für Verstorbene zur Geltung. Auch in anderen Zusammenhängen kennt die Rechtsordnung postmortale Persönlichkeitsrechte, die auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes rückbezogen sind: etwa im Rahmen des Erbrechts (Bürgerliches Gesetzbuch) oder bei der Organspende (Transplantationsgesetz). Die Benutzungsregelungen des Archivrechts sind vom der Absicht getragen, die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit¹¹ im Zuge einer Güterabwägung in eine Balance mit dem ebenfalls grundgesetzlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht¹² zu bringen.¹³

Was heißt das für die Nutzung von personenbezogenem Archivgut? In der Regel sind personenbezogene Unterlagen in den Staatsarchiven nutzbar, wenn 30 Jahre seit ihrer Entstehung (aktenbezogene Schutzfrist) und zugleich zehn Jahre seit dem Tod der betroffenen

¹⁰ Das erste war das Landesarchivgesetz vom 27.07.1987 in Baden-Württemberg, GBl. 1987 S. 230. – Die deutschen Archivgesetze sind zu finden unter <http://www.archivschule.de/content/49.html> [<https://web.archive.org/web/20051224163926/http://www.archivschule.de/content/49.html>] (Stand: 24.12.2005, abgerufen: 27.04.2025).

¹¹ GG Art. 5 Abs. 3.

¹² GG, insb. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1.

¹³ Bizer, Johann: Forschungsfreiheit und Informationelle Selbstbestimmung. Gesetzliche Forschungsregelungen zwischen grundrechtlicher Förderungspflicht und grundrechtlichem Abwehrrecht (= Nomos Universitätschriften, Recht Bd. 85), Baden-Baden 1992.

Personen (personenbezogene Schutzfrist) vergangen sind.¹⁴ Nur Unterlagen des Bundes werden (bei derselben aktenbezogenen Schutzfrist) erst 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen nutzbar.¹⁵ Längere Fristen entstehen jedoch bei bestimmten Unterlagen mit speziellen Geheimhaltungsvorschriften. In allen Landesarchiven und im Bundesarchiv sind Verkürzungen dieser Schutzfristen prinzipiell möglich, und zwar im Extremfall bis auf 0 Jahre. Die Archive haben insoweit einen Ermessensspielraum, den der langjährige Vizepräsident des Bundesarchivs, Prof. Oldenhage, positiv wertet: „Ein solcher Ermessensspielraum ist für die Forschung von Vorteil und eben nicht zum Nachteil.“¹⁶

Bislang war ganz allgemein von der Benutzung der archivierten Unterlagen die Rede. Benutzung kann allerdings verschiedenes heißen. Damit kann u. a. gemeint sein:

- die Einsichtnahme
- die Auswertung (z. B. Anfertigung von Datenbanken)
- die Anfertigung von Kopien – oder
- die Veröffentlichung

Gerade im letzten Fall können Persönlichkeitsrechte besonders tangiert sein. Um diese zu wahren, wird häufig das Mittel der Anonymisierung gewählt. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass verstümmelte Namen wie „Paula F.“ oder „Josef H.“ schon beinahe zu Karikaturen in der NS-Forschung zu werden drohten.

Im Gegensatz zur landläufigen Annahme schreibt in vielen Fällen nicht das Archivrecht selbst eine Anonymisierung vor. Nur für bestimmte Fälle findet sich diese Vorgabe schon im Gesetzestext selbst, wie im Hessischen Archivgesetz, das bei einer Schutzfristenverkürzung von personenbezogenem Archivgut die Anonymisierung vorschreibt, „soweit der Forschungszweck dies zulässt“.¹⁷ Auch die verbreitete Annahme, die Namen von NS-Opfern müssten grundsätzlich anonymisiert werden, trifft nicht zu, ebenso wenig wie die

¹⁴ Z. B. HArchivG § 15 Abs. 1. Wenn das Geburtsdatum nicht bekannt ist: 100 Jahre nach der Geburt.

¹⁵ BArchG § 5 Abs. 1 u. 2. Wenn das Geburtsdatum nicht bekannt ist: 110 Jahre nach der Geburt.

¹⁶ Oldenhage, Klaus: Persönlichkeitsschutz contra Gedenken?, in: Psychiatrie im Dritten Reich – Schwerpunkt Hessen. Fachtagung vom 2. bis 4. November 2001 in Nassau-Scheuern, hg. v. Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (= Berichte aus dem Arbeitskreis, Bd. 2), Ulm 2002, S. 149–156, hier S. 155.

¹⁷ HArchivG § 15 Abs. 4.

Klassifizierung „Täter“ nicht automatisch die Erlaubnis zur Namensnennung präjudiziert. Häufiger dagegen sind es die Archive und Archivare, die den Benutzern die Anonymisierung auferlegen. Die Archive können solche Auflagen und damit Nutzungseinschränkungen im „pflichtgemäßen Ermessen“ treffen, um die Persönlichkeitsrechte Einzelner zu schützen.

Das geschilderte Bedürfnis nach einer ehrenden namentlichen Nennung von NS-Opfern lässt sich mit dem klassischen Weg der Anonymisierung personenbezogener Daten offensichtlich nicht vereinbaren. Daher soll nun anhand von drei verschiedenen Problemstellungen dargestellt werden, welches Vorgehen möglich ist und welches nicht.

Problemstellung 1:

Namensnennung von Opfern der Zwangssterilisation auf einem Gedenkstein

In der ehemaligen Landesheilanstalt Eichberg wurde im Jahr 1934 eine Sterilisationsabteilung eingerichtet, wo in den folgenden Jahre 178 Menschen zwangssterilisiert wurden.¹⁸ In Vorbereitung einer erweiterten Gedenkstättenkonzeption des heutigen Zentrums für Soziale Psychiatrie auf dem Klinikgelände war 2005 zu prüfen, ob eine ehrende namentliche Nennung der Betroffenen, der zwangsweise sterilisierten Menschen, rechtlich zulässig ist.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die Namensnennung scheitert an der Vorschrift der „ärztlichen Schweigepflicht“, die im Strafgesetzbuch verankert ist und damit weit älter ist als alle Archivgesetze, die aber in das Archivrecht Eingang gefunden hat. Es gibt bis in die jüngste Vergangenheit Beispiele dafür, dass historische Forschung zu den „Euthanasie“-Verbrechen anhand von Patientenakten mit Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht nicht genehmigt wurde. Tatsächlich ist die ärztliche Schweigepflicht eine der strengsten Geheimhaltungsvorschriften, die unsere Rechtsordnung kennt. Sie gilt – sofern nicht das Archivrecht zum Tragen kommt – unbefristet auch nach dem Tod des Betroffenen weiter. Ein Verstoß dagegen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.¹⁹ Der Umfang des schutzwürdigen Geheimnisses wird sehr weit verstanden,

¹⁸ Sandner, Peter: Verwaltung des Krankenmordes. Der Bezirksverband Nassau im Nationalsozialismus (= Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Hochschulschriften Bd. 2), Gießen 2003, S. 257–259.

¹⁹ StGB § 203 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4.

dazu gehört aus medizinrechtlicher Sicht „bereits der Name des Patienten sowie die Frage, ob überhaupt jemand den Arzt aufgesucht hat.“²⁰

Daher haben diejenigen, die der historischen Forschung wohlwollend gegenüber standen, vor dem Inkrafttreten der Archivgesetze mitunter zu Hilfskonstruktionen gegriffen. So hat der Hessische Datenschutzbeauftragte – 1983 zur Aufarbeitung der so genannten „Euthanasie“-Akten in Hadamar²¹ befragt – sogar den Charakter der Akten als ärztliche Unterlagen zur Disposition gestellt. Es sei „fraglich, ob die Normen der ärztlichen Schweigepflicht auch auf solche Fälle zutrifft, in denen gar nicht beabsichtigt ist, den psychisch Kranken zu behandeln, sondern seine physische Vernichtung von vornherein eingeplant ist.“ Die ärztliche Schweigepflicht diene generell dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient. Da dieses bei der NS-„Euthanasie“ nicht vorhanden war, könnte die „unmittelbare Anwendung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht im Einzelfall“ entfallen.²²

Im Fall der Opfer von Zwangssterilisationen ist aber ohne Zweifel die ärztliche Schweigepflicht berührt. Auch wenn das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ als NS-Unrechtsgesetz geächtet ist, so ändert dies doch nichts daran, dass allein schon das Attribut „zwangssterilisiert“ die objektive medizinische Information der Unfruchtbarmachung beinhaltet. Dies gilt noch weit mehr als bei jenen Menschen, die wir als NS-„Euthanasie“-Opfer bezeichnen (bei denen die Ermordung Fakt ist, nicht zwangsläufig aber eine vorausgegangene psychische Krankheit). Von Überlebenden der Zwangssterilisation wissen wir, dass sie die Operation zeitlebens als Stigma erlebt und aus Scham nicht öffentlich gemacht haben.

Was also sagt das Archivrecht zu Unterlagen, die die ärztliche Schweigepflicht berühren. Egal ob die für die Landesheilanstalt Eichberg interessanten Unterlagen im Hessischen Hauptstaatsarchiv oder im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV-Archiv) liegen, kann man sich hier auf die Regelungen des Bundesarchivgesetzes konzentrieren. Denn sowohl das Hessische Archivgesetz als auch die LWV-Archivsatzung verweisen für

²⁰ Kirsch, Michael / Trilsch, Jürgen: Die ärztliche Schweigepflicht, in: Ärzteblatt Sachsen, 9/2003, S. 403–409, hier S. 403.

²¹ Heute Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Best. 12, Nr. K 1 bis K 5149.

²² Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten, gez. Hohmann, an Prof. Dorothee Roer, Frankfurt a. M., vom 08.02.[19]83, abgedruckt in: Roer, Dorothee / Henkel, Dieter (Hg.): Psychiatrie im Faschismus. Die Anstalt Hadamar 1933–1945, Bonn 1986, S. 354–358, hier S. 357 f.

archivierte Unterlagen, „die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung“ unterliegen, auf entsprechende Regelungen des Bundesarchivgesetzes.²³ Um die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit nicht gänzlich auszuhebeln, wird durch die Archivierung von Unterlagen aus der ursprünglich unbefristeten ärztlichen Schweigepflicht eine – wenn auch extrem lange – archivische Schutzfrist. Im Bundesarchivgesetz nämlich ist festgelegt, dass solche Unterlagen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung und 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen (oder ggf. 110 Jahre nach der Geburt) benutzt werden dürfen.²⁴ Durch eine Gesetzesänderung ist die NS-Forschung seit 2002 etwas erleichtert worden, denn seitdem entfällt die 60-Jahres-Frist bei Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, etwa wenn diese für wissenschaftliche Forschungsarbeiten genutzt werden sollen.²⁵ Nun können wir inzwischen – 2005 – zwar feststellen, dass für sämtliche NS-Unterlagen selbst diese längste (nämlich die 60-jährige) aktenbezogene Schutzfrist abgelaufen ist. Allerdings ermöglicht dies keineswegs automatisch die Namensnennung, denn die Frist von 30 Jahren nach dem Tod der Betroffenen bleibt bestehen. Nur wenn wir (was nicht der Fall ist) für jeden einzelnen Betroffenen nachweisen könnten, dass er

- entweder vor mehr als 30 Jahren – d. h. vor 1975 – verstorben ist (oder – ersatzweise – vor 1895 geboren ist
- oder dass er eingewilligt hat,

könnte die Nutzung in Betracht kommen. Während andere Schutzfristen durch das Archiv verkürzt werden können, hat der Gesetzgeber dies in Bezug auf die ärztliche Schweigepflicht ausdrücklich ausgeschlossen.²⁶ Und selbst wenn alle Schutzfristen abgelaufen sind, dann hat das Archiv bei Unterlagen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterlegen haben, immer noch einen Ermessensspielraum, um die Benutzung einzuschränken oder zu versagen. Dies kann es tun, „soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist“.²⁷

²³ HArchivG § 16 Abs. 2; Archivsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 25.10.1995, § 11 Abs. 6.

²⁴ BArchG § 5 Abs. 2 u. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 2.

²⁵ Neu eingefügt: BArchG § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2. – Vom Bundesarchiv selbst ist die Schutzfrist auch vorher – mit Hinweis auf eine Offenhaltungsverpflichtung gegenüber den Alliierten – meist nicht angewandt worden, vgl. dazu Oldenhage: Persönlichkeitsschutz 2002 (wie Anm. 16), S. 153 f.

²⁶ BArchG § 5 Abs. 6 Nr. 5.

²⁷ BArchG § 5 Abs. 7. Dies gilt ebenso für die anwaltliche Schweigepflicht.

Hier ergreift das Archivgesetz in der Abwägung der Grundrechte im Zweifelsfall die Partei der Betroffenen, der Patienten. Deren Menschenwürde und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung kommt ein höheres Gewicht zu als der Freiheit der (historischen) Forschung, so dass auf die namentliche Nennung der Opfer auf einem Gedenkstein verzichtet werden muss.

Problemstellung 2:

Namensnennung von ermordeten „Euthanasie“-Opfern in einer Opferliste oder auf Namenstafeln auf einem Gedenkfriedhof

Seit 2003 erinnert auch der Landeswohlfahrtsverband Hessen auf dem Gedenkfriedhof Weilmünster mit Namen, Geburts- und Sterbedaten an etwa 3000 während der „Euthanasie“-Zeit in der Landesheilanstalt Weilmünster verstorbenen und auf dem Anstaltsfriedhof beerdigten Patientinnen und Patienten.²⁸ In Kürze sollen im Rahmen des Projektes Opferliste/Gedenkbuch der Gedenkstätte Hadamar alle in Hadamar im Zuge der NS-„Euthanasie“-Verbrechen ermordeten Menschen in einer Opferliste zusammengestellt werden; mit einem Gedenkbuch sollen jeweils Name, Geburts- und Sterbedatum der Betroffenen genannt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Auch jedes dieser Projekte macht nur einen Sinn, wenn die öffentliche Nennung der Namen und der Lebensdaten der Betroffenen ermöglicht werden kann.

Die Datengrundlage für Weilmünster ist im Friedhofsplan und im Hauptbuch der ehemaligen Landesheilanstalt Weilmünster enthalten, das keine medizinischen Informationen nennt. Beide Archivalien befinden sich im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Hier gilt also die Archivsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.²⁹ Beim Pro-

²⁸ <http://www.klinikum-weilmuenster.de/home/gedenk.html>
[<https://web.archive.org/web/20050911140816/http://www.klinikum-weilmuenster.de/home/gedenk.html>]
(Stand: 11.09.2005, abgerufen: 27.04.2025)];
http://www.lwv-hessen.de/webcom/show_article.php/_c-256/_nr-104/i.html
[https://web.archive.org/web/20060215135328/http://www.lwv-hessen.de/webcom/show_article.php/_c-256/_nr-104/i.html] (Stand: 15.02.2006, abgerufen: 27.04.2025)].

²⁹ Der Landeswohlfahrtsverband als kommunaler Verband hat diese Satzung vom 25.10.1995 verabschiedet mit Bezug auf HArchivG § 4 Abs 1: „Die [...] kommunalen Verbände regeln die Archivierung ihres Archivgutes im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung.“

jekt Opferliste/Gedenkbuch der Gedenkstätte Hadamar dienten als Quellen für die Datensammlung außer entsprechenden Unterlagen aus dem LWV-Archiv insbesondere Archivalien aus dem Hessischen Hauptstaatsarchiv. Eine besondere Bedeutung haben dabei die so genannten „Transportlisten“ der einstigen Mordorganisation „T4“ oder häufiger noch die Rekonstruktionen solcher Listen. Diese Listen befinden sich überwiegend in den Akten der Nachkriegsprozesse gegen die „Euthanasie“-Verantwortlichen. Diese Prozessakten der Jahre zwischen 1945 und ca. 1950 lagern in unserm Fall in erster Linie im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden (sog. „Hadamarprozess“, „Eichbergprozess“, „Kalmenhofprozess“)³⁰. Somit gilt in diesem Fall das Hessische Archivgesetz. Schließlich werden auch die so genannten „Euthanasie“-Akten im Bundesarchiv,³¹ also Krankenakten, mit berücksichtigt. Hier ist das Bundesarchivgesetz maßgeblich. Der Einfachheit halber beschränkt sich die weitere Darstellung nun auf diese drei Rechtsgrundlagen. Es sei aber deutlich darauf hingewiesen, dass auch eventuelle andere Archivgesetze zu berücksichtigen sind (die aber in der Regel ähnlich lautende Bestimmungen aufweisen). Aber: Wenn man für eine solche Opferliste eine Datenbank erstellt, in der Daten aus Unterlagen verschiedenster Archive zusammengeführt werden, dann muss man alle dafür relevanten Archivgesetze beachten. Während es bei den Datenschutzgesetzen darauf ankommt, wo die Daten verarbeitende Institution ihren Sitz hat, ist dies beim Archivrecht anders: Hier ist für die Gesetzesanwendung entscheidend, in welchem Archiv die Unterlagen, die man benutzt, lagern.

Schauen wir also im konkreten Fall auf das Bundesarchivgesetz, auf das Hessische Archivgesetz und auf die Archivsatzung des LWV Hessen. Wie im Fall der Zwangssterilisierten lautet die erste Frage, ob die ärztliche Schweigepflicht tangiert ist (ob also wie oben beschrieben die entsprechenden Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes zu beachten sind). Da diese beiden Projekte ausschließlich Menschen betreffen, die bis spätestens 1945 verstorben sind, ist dies heute – im Jahr 2005 – allerdings nicht mehr vorrangig: Selbst wenn man vom striktesten Rahmen ausgeht, dürfen die Unterlagen nach allen drei

³⁰ Hessisches Hauptstaatsarchiv (Wiesbaden), Abt. 461 Nr. 32061 bzw. Nr. 32442 bzw. 31526.

³¹ Bundesarchiv, Best. R 179. Zu diesem Aktenbestand siehe auch: Sandner, Peter: Die „Euthanasie“-Akten im Bundesarchiv. Zur Geschichte eines lange verschollenen Bestandes, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 47. Jg. 1999, Heft 3, S. 385–400; Sandner, Peter: Schlüsseldokumente zur Überlieferungsgeschichte der NS-„Euthanasie“-Akten gefunden, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 51. Jg. 2003, Heft 2, S. 285–290.

Rechtsvorschriften im Prinzip 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen und 30 Jahre nach dem Tod der Betroffenen genutzt werden.³²

Für die bereits vor einigen Jahren erstellten Namenstafeln auf dem Friedhof Weilmünster kam erleichternd hinzu, dass als Quellengrundlage (Hauptbuch und Friedhofsplan) gar keine ärztlichen Unterlagen herangezogen werden mussten, so dass dort die Schutzfristen laut LWV-Archivsatzung bereits spätestens 1975, 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, erfüllt waren (die personenbezogene Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tod war dort nicht mehr von Belang).³³

Das heißt: Sowohl die aktenbezogenen als auch die personenbezogenen Schutzfristen sind abgelaufen. Allein nach der Schutzfristenregelung wäre die Nutzung der Daten im Hinblick auf die bis 1945 verstorbenen (meist ermordeten) NS-Opfer nach allen drei Rechtsvorschriften also erlaubt bzw. vertretbar.

Allerdings gilt es einen weiteren Punkt zu beachten: Für seine Unterlagen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen haben, kann das Bundesarchiv die Nutzung einschränken oder versagen, „soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.“³⁴ Auch bei „gewöhnlichen“ Unterlagen ist von den hessischen Staatsarchiven die Benutzung „einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,“ dass „schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden.“³⁵ Hierbei werden vom Archiv die Belange der Angehörigen der Opfer geprüft. Dies geht von der Überlegung aus, dass die Nennung der Opfernamen dazu führen könnte, dass Angehörige von Opfern durch den impliziten Hinweis auf eine mögliche genetische Disposition der jeweiligen Familie diskriminiert werden könnten. Und auch aus Sicht des Bundesarchivs hat Klaus Oldenhege ausgeführt: „Die Frage bleibt, wie Sie und wir alle gedenken wollen. Ich will es nicht zu Lasten der betroffenen Familien oder gar der Opfer selbst. Die betroffenen Familien und vor allem die Opfer selbst haben einen Anspruch darauf, dass ihre schutzwürdigen Belange gewahrt werden.“³⁶

³² BArchG § 5; HArchivG § 14; Archivsatzung LWV Hessen § 11.

³³ Archivsatzung LWV Hessen § 11 Abs. 1.

³⁴ BArchG § 5 Abs. 7.

³⁵ HArchivG § 16 Abs. 1 Nr. 2. Dasselbe gilt für das LWV-Archiv: Archivsatzung LWV Hessen § 13 Abs. 1 Nr. 2.

³⁶ Oldenhege: Persönlichkeitsschutz 2002 (wie Anm. 16), S. 156.

Es muss durch die Form der Nutzung also sichergestellt werden, dass die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dies kann in den genannten Fällen besonders durch die Reduzierung der öffentlich genannten Daten erreicht werden:

- Die auf den Friedhofstafeln in Weilmünster und künftig im Gedenkbuch in Hadamar zugänglichen Daten beschränken sich auf Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum der Opfer. Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen werden nicht gemacht. Insbesondere durch den Verzicht auf Herkunftsangaben (Geburts- oder Wohnort) ist die Zuordnung einzelner Personen zu konkreten Familien ohne aufwändige Recherchen so gut wie ausgeschlossen.
- Die Daten sind nicht umfangreicher als die Angaben, die in der Regel auch auf Grabsteinen auf Friedhöfen zu finden sind. Solange noch krankenhauseigene Friedhöfe der Psychiatrischen Krankenhäuser benutzt wurden (z. B. in Weilmünster bis 1996), wurde die Nennung der dort verstorbenen und beerdigten Patienten auf Grabsteinen allgemein nicht als Diskriminierung der Angehörigen aufgefasst. Gegenüber den Ermordeten, die aufgrund der NS-Verfolgung entweder kein Grab haben (Masseneinsäuerung) oder die auf anonymen Gräberfeldern verscharrt wurden, ist die Namensnennung auch ein Akt, der die fehlende menschenwürdige Bestattung zumindest teilweise zu ersetzen versucht, was auch der Wunsch vieler Angehöriger ist.
- Die Namen und sonstigen Daten sind ausschließlich auf dem Gelände des Gedenkfriedhofs bzw. der Gedenkstätte Hadamar zugänglich. Sie werden weder in einem gedruckten Buch noch digital (etwa über das Internet) verbreitet. Dies macht einen Missbrauch der Daten, etwa im Sinne einer automatisierten Auswertung, praktisch unmöglich.
- Das gesellschaftspolitische Bedürfnis an einer Namensnennung ist groß. Erfahrungen der Gedenkstättenarbeit zeigen, dass Angehörige sich vielfach sogar ausdrücklich eine Namensnennung wünschen. Dies kann zumindest ein Indiz dafür sein, dass darin keine Verletzung der Angehörigenrechte zu sehen ist.
- Wenn wider Erwarten ein Angehöriger mit Hinweis auf eigene schutzwürdige Belange die Entfernung des Namens seines Vorfahren verlangen würde, muss die Bereitschaft bestehen, den konkreten Namen zu entfernen. Einen absolute Wahrheitsanspruch kann die Annahme, es seien keine Rechte verletzt, also nicht beanspruchen.

Im Ergebnis aber dürfte unter den genannten Bedingungen kein Grund zu der Annahme bestehen, dass durch die Projekte zur Nennung der Namen verstorbener NS-Opfer generell die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden. Eine Nennung wäre also im Einklang mit den Rechtsgrundlagen vertretbar.

Problemstellung 3:

Porträts von NS-Opfern in Gedenkausstellungen

Schon seit Jahren versuchen Gedenkstätten in ihren Ausstellungen, sich dem unfassbaren Grauen des Massenmordes mithilfe von emotional eher begreifbaren Einzelschicksalen der Opfer zu nähern. Dabei übernehmen Fotos der später ermordeten Menschen nicht selten eine wichtige Funktion der Veranschaulichung. Nicht immer scheint in der Gedenkstättenarbeit ein Bewusstsein dafür vorzuliegen, dass durch das Zeigen eines Porträtfotos mitunter die im Begleittext mühsam durch Namensabkürzung hergestellte Anonymisierung konterkariert werden kann. Erinnert sei an das Beispiel eines Einzelbesuchers in der Ausstellung in der Gedenkstätte Hadamar, der plötzlich vollkommen schockiert ein großformatiges Foto seines Vaters entdeckte. Als Kind hatte er den Vater, der kurz darauf in der NS-„Euthanasie“-Anstalt Hadamar ermordet wurde, dort noch mit der Mutter besucht. So gern man eine solche Situation vermeiden möchte, so sehr wäre es für das Ziel der Personalisierung doch geradezu kontraproduktiv, die Fotos der Opfer durch die einschlägig bekannten schwarzen Balken (oder zeitgemäßer: mittels digitaler Verschleierung der Gesichter) zu anonymisieren. Wie stellt sich also die Rechtslage dar?

Besonders durch spektakuläre Urteile ist in der jüngeren Vergangenheit gerade bei den Medien die Sensibilität für das Recht am eigenen Bild gestärkt worden. Die größte öffentliche Aufmerksamkeit erhielten die so genannten Caroline-Urteile, durch die Prinzessin Caroline von Monaco sich zumindest teilweise gegen die Veröffentlichung von Paparazzi-Fotos ihrer Kinder durchsetzen konnte.³⁷

Das Recht am eigenen Bild ist verhältnismäßig klar im Kunsturhebergesetz geregelt (trotz seines Namens hat das Gesetz nach radikalen Änderungen weder etwas mit Kunst noch mit Urheberschaft zu tun). Grundsätzlich gilt, dass jeder Mensch selbst entscheiden darf, ob ein Bild von ihm veröffentlicht wird. Dieses Recht gilt bis zehn Jahre nach dem Tod

³⁷ BGH-Urteil, Az. VI ZR 15/95, vom 19.12.1995; BVerfG-Urteil, Az. 1 BvR 653/96, vom 15.12.1999; EGMR, Nr. 59320/00, vom 24.06.2004.

und wird posthum von den nächsten Angehörigen wahrgenommen.³⁸ Bei der Darstellung von später ermordeten NS-Opfern in Ausstellungen ist also, da die zehn Jahre spätestens 1955 abgelaufen sind, gesetzlich keine Schutzfrist mehr zu wahren. Deutlich anders muss man dagegen vorgehen, wenn nicht bekannt ist, ob der oder die Abgebildete noch lebte oder erst vor kurzem, vor weniger als zehn Jahren, verstorben ist. Anders als die Archivgesetze regelt das Kunsturhebergesetz nicht, was bei Unkenntnis des Sterbedatums gilt. Es dürfte jedoch wohl vertretbar sein, wenn man in Analogie mit den Archivgesetzen eine 100- oder 110-Jahres-Frist nach der Geburt einhält.

Das Kunsturhebergesetz kennt aber auch Ausnahmen, die schon früher eine Abbildung ermöglichen:³⁹ Erlaubt sind im Normalfall Bilder von Versammlungen mit Personen, ebenso von Landschaften oder Örtlichkeiten, bei denen die Personen nur als „Beiwerk“ erscheinen. Abgebildet werden dürfen auch Personen der Zeitgeschichte. Nun sind die meisten NS-Opfer allerdings – trotz ihres extremen Schicksals – nicht als „absolute Personen der Zeitgeschichte“ anzusehen; Ausnahmen wären nur wenige wie beispielsweise Anne Frank. Da der Gesetzgeber hier jedoch noch offener von „Bildnissen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“ spricht, dürfte es ohne Prüfung der Lebensdaten auch zulässig sein, beispielsweise das Foto eines Deportationszuges mit Menschen in eine Ausstellung aufzunehmen. Ebenfalls denkbar ist das Foto des Schlafsaals einer „Euthanasie“-Anstalt bei der Befreiung.⁴⁰ Allerdings schränkt das Gesetz diese Ausnahmemöglichkeiten wiederum ein: es dürften solche Fotos nur dann gezeigt werden, wenn damit kein berechtigtes Interesse des Abgebildeten (oder seiner Hinterbliebenen) verletzt wird. Eine Abbildung, die die Menschenwürde verletzt, verbieten sich somit. Welches Bild eine Person entwürdigend darstellt, muss durch Archiv und Benutzer natürlich im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Bislang wurden die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten thematisiert, abschließend ist jedoch auch noch ein Blick auf das Urheberrecht der Fotografen zu werfen.⁴¹ Soweit es nur um gewöhnliche Fotos aus der NS-Zeit (also nicht um fotografische Kunstwerke⁴²)

³⁸ KunstUrhG § 22.

³⁹ KunstUrhG § 23.

⁴⁰ Die Opfer würden hier gemäß der Rechtsprechung als „relative Personen der Zeitgeschichte“ gelten.

⁴¹ Caspers, Martha: Fotorecht – Die Nutzung von Fotografien unter rechtlichen Aspekten, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, 47 (1998), S. 4–12.

⁴² Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet hier „Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden“ (§ 72 Abs. 1) von „Lichtbildwerken einschließlich der Werke, die ähn-

geht, dürften sich in den meisten Fällen keine urheberrechtlichen Probleme mehr ergeben. Der Schutz für solche Fotos, die nicht veröffentlicht wurden, endet nämlich 50 Jahre nach der Aufnahme – also auch für Bilder aus der NS-Zeit spätestens 1995. Aufmerken muss man allerdings bei Fotos, die innerhalb dieser 50-Jahres-Frist schon veröffentlicht wurden: dann nämlich beginnt die 50-Jahres-Frist von Neuem zu laufen. Wurde also ein Bild aus dem Jahr 1941 erstmals im Jahr 1989 publiziert – also noch innerhalb der ersten 50-Jahres-Frist, so beginnt mit diesem Zeitpunkt eine zweite 50-Jahres-Frist, die demnach bis 2039 läuft. Doch selbst dann ist die Nutzung des Fotos in bestimmten Grenzen möglich, nämlich wenn es „in einem durch den Zweck gebotenen Umfang“ in einem selbstständigen wissenschaftlichen Werk „zur Erläuterung des Inhalts“ erscheint.⁴³ In diesem Fall ist es allerdings vorgeschrieben, dass die Quelle und der Name des Fotografen genannt wird.⁴⁴ Es darf nicht verschwiegen werden, dass gerade bei Fotos, die häufig ohne Angabe des Urhebers in die Archive gelangt sind, die Klärung der Rechte schwierig ist. Martha Caspers weist darauf hin, dass „eigentlich eine Klärung der Rechtslage“ notwendig sei, doch sie konzidiert zugleich: „Die Rechtspraxis im Alltag aber sieht völlig anders aus [...]“.⁴⁵ Häufig scheinen Rechte der Fotografen verletzt zu werden, da Fotograf oder Aufnahmejahr eines Bildes nicht bekannt sind. Beinahe ebenso häufig tritt diese Verletzung nicht zutage und löst keine Klage aus, da auch die Fotografen meist nicht in der Lage sind, die Verwendung „ihres“ Fotos und damit die Verletzung ihrer Schutzrechte festzustellen.

Schluss

Fazit: Eine der ursprünglichen Funktionen der Archivgesetze – nämlich der Schutz der Verwaltung vor einem frühzeitigen Einblick der Öffentlichkeit –, rückt seit dem Inkrafttreten der ersten Informationsfreiheitsgesetze zunehmend in den Hintergrund. Die 30-jährige aktenbezogene Schutzfrist macht keinen Sinn mehr, soweit die Bürger schon bei laufenden Akten die Möglichkeit der Einsichtnahme erhalten. Dementsprechend ist nach dem Bundesarchivgesetz ab 1. Januar 2006 die 30-Jahres-Schutzfrist für solche Unterla-

lich wie Lichtbildwerke geschaffen werden“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5). Nur für Letztere gilt das normale Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64).

⁴³ UrhG § 51 Nr. 1.

⁴⁴ UrhG § 63 Abs. 1 und 2.

⁴⁵ Caspers: Fotorecht 1998 (wie Anm. 41), S. 10.

gen generell aufgehoben, in die zuvor nach dem Informationsfreiheitsgesetz Einsicht genommen worden ist.⁴⁶ Umso mehr konzentrieren sich die Archivgesetze in ihrem Benutzungsteil auf die Rechte der Nutzer (Forschungsfreiheit) und die Rechte der Betroffenen (Persönlichkeitsrecht). Beides trotz stetiger Widersprüche so gut wie möglich in Einklang zu bringen, muss das Ziel sein.

An dieser Stelle sei ein Plädoyer für mehr Selbstverantwortung der Benutzer angefügt: Die Archive haben zwar die Aufgabe, vor der Benutzung zu prüfen und nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die archivrechtlichen Bestimmungen durch die Benutzer eingehalten werden. Letztlich ist aber auch jeder Benutzer selbst dafür verantwortlich, dass er die Persönlichkeitsrechte Betroffener, die die Archivgesetze zu schützen bemüht sind, wahrt. Diese Verantwortung hat der Benutzer nicht in erster Linie gegenüber dem Archiv, sondern gegenüber dem Betroffenen selbst. Betroffene (oder deren Nachkommen), die sich in ihren Rechten verletzt sehen, könnten juristisch in erster Linie gegen den Benutzer der Daten vorgehen, und erst in zweiter Linie gegen das Archiv, welches die Unterlagen möglicherweise nicht genügend geschützt habe. Das heißt: Selbst wenn das Archiv eine Benutzungsgenehmigung ohne Auflagen erteilt hat, ist das kein Freibrief für den Benutzer, nun mit den Daten zu tun und lassen, was ihm beliebt. Jedem Nutzer sei empfohlen, sich auch selbst über die jeweilige Rechtslage zu informieren.

Persönlichkeitsschutz oder Forschungsfreiheit? – Pauschalaussagen helfen hierbei nicht weiter, sondern nur die durchdachte und empathische Entscheidung im Einzelfall. Die Synthese der Interessen kann gelingen, da die Gedenkstättenarbeit durch ihre Forschungs- und Vermittlungstätigkeit in erheblichem Maße darauf ausgerichtet ist, die Persönlichkeitsrechte der NS-Opfer und ihrer Angehörigen gerade nicht zu verletzen, sondern zu achten und diesen von den Helfern des NS-Regimes verletzten Rechten nun posthum öffentliche Geltung zu verschaffen.

⁴⁶ BArchG § 5 Abs. 4, neuer Satz 2. Eingefügt durch IFG vom 03.06.2005. Siehe Bundestag-Drucksache 15/5606 in Verbindung mit Bundestag-Drucksache 15/4493 und Bundesrat-Drucksache 450/05.